

Regionalassistentin Ariane Moser, c/o Hessischer Waldbesitzerverband e. V.,  
Tanusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf

An die PEFC-zertifizierten  
Waldbesitzenden in Hessen

**Ariane Moser**  
Regionalassistentin Hessen  
Mobil: +49 160 94989496  
E-Mail: moser@pefc.de

Friedrichsdorf, 08.11.2024

## **Infobrief der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e.V. Hinweise für zertifizierte Waldbesitzende**

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e.V. (RAG), die Ihnen die Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung ermöglicht, trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die Waldbewirtschaftung auf der zertifizierten Waldfläche den Anforderungen der PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie anderen relevanten Anforderungen des Zertifizierungssystems entspricht. Mit Hilfe von Informationen und Schulungen möchten wir Sie dabei unterstützen.

In diesem Info-Brief geben wir Ihnen deshalb einige wichtige Hinweise zu den Themen **Logonutzung, PEFC-Deklaration auf Lieferdokumenten und gültige Bewirtschaftungspläne** an die Hand, da im Rahmen der durchgeführten PEFC-Audits und Vor-Ort-Gesprächen vermehrt Abweichungen bei diesen Themen festgestellt worden sind.

### Nr. 1 - Nutzung des PEFC-Logos:

Sie, als PEFC-zertifizierte Waldbesitzende, haben sich bewusst für nachhaltiges Handeln entschieden und können, mit Unterzeichnung des Logonutzungsvertrages, das PEFC-Warenzeichen (das PEFC-Logo und die PEFC-Wortmarke) zur Außendarstellung und zum Imagegewinn einsetzen. Die Nutzung des PEFC-Warenzeichens auf Briefen und der Holzrechnung belegt das Engagement von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

Die Richtlinien zur Nutzung der PEFC-Warenzeichen wurden von PEFC International überarbeitet. Damit verlieren die bisher von zertifizierten Waldbesitzenden genutzten PEFC-Logos ihre Gültigkeit und dürfen nicht weiter verwendet werden. Aus diesem Grund wurden allen zertifizierten Waldbesitzenden im August 2023 neue Logonutzungsverträge postalisch übersendet. Möchten Sie das neue PEFC-Logo nutzen, ist die Unterzeichnung dieses neuen Vertrages unbedingt erforderlich.

Dies geschieht in folgenden vier Schritten:



Wichtig für Sie: Auch mit den neuen Logonutzungsrichtlinien bleibt die Nutzung des PEFC-Logos für zertifizierte Forstbetriebe selbstverständlich kostenfrei.

Eine Hilfestellung zur Nutzung des PEFC-Logogenerators erhalten Sie anhand unserer [Video-Tutorials](#).

Bitte achten Sie vor allem darauf, dass das Warenzeichen auf den von Ihnen erstellten Dokumenten keine Veränderungen in Typographie, Form, Farbe usw. erfährt. Ausführliche Erläuterungen zu den Anforderungen an die Nutzung der PEFC-Warenzeichen und den graphischen Spezifizierungen finden Sie in der [Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen](#).

#### Nr. 2 – PEFC-Deklaration auf Lieferdokumenten:

Eine korrekte Deklaration des PEFC-zertifizierten Holzes ist Grundvoraussetzung dafür, dass die nachgeordneten Betriebe der Chain-of-Custody dieses als PEFC-zertifiziertes Eingangsmaterial registrieren und entsprechend verarbeiten dürfen.

Der Nachweis erfolgt durch die PEFC-Teilnehmerurkunde und entsprechenden Informationen auf den Lieferdokumenten (z.B. auf den Holzverkaufsrechnungen). Obwohl bei der Waldzertifizierung in der Regel immer ein Prozentsatz von 100 % erreicht wird, soll auch hier die Deklaration unter

Angabe des Prozentsatzes erfolgen. Zusätzlich ist ein Verweis auf die Zertifikatsnummer der jeweiligen PEFC-Region notwendig. Eine korrekte Kennzeichnung kann z. B. wie folgt aussehen:

„100 % PEFC-zertifiziert, DC-FM-000011“ (PEFC-Zertifikatsnummer für die Region Hessen).

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen die notwendigen Mindestangaben für eine richtlinienkonforme PEFC-Deklaration:

**ANLAGE 5: BEISPIELRECHNUNG MIT KORREKTER PEFC-DEKLARATION DES VERKAUFTEN HOLZES**

**1** Forstbetrieb Musterforst  
Forststraße 1  
86150 Augsburg

**2** Sägewerk Muster GmbH  
Sägewerkallee 1  
86150 Augsburg

**5** Datum: 12.05.2020  
Rechnungsummer: 123456

**Abrechnung**

Holzart	Sorte	Güte	Stärke	Menge	Einh.	Preis/Einheit	Preis
Fichte	L	B/C	4a	5,052	fm	70,00 €	353,64 €
Fichte	L	B/C	4b	3,423	fm	70,00 €	239,61 €
<b>3</b>							<b>4</b>
							593,25 €
MwSt. 5,5 % aus 593,25							32,63 €
<b>Gesamtbetrag</b>							<b>625,88 €</b>

Alle auf dieser Abrechnung aufgeführten Positionen sind zu 100 % PEFC-zertifiziert. **6**

Zertifikatsnummer: HW-RWZ-0001-20 **7**

- 1** Identifizierung des zertifizierten Teilnehmers
- 2** Identifizierung des Kunden
- 3** Identifizierung des Produkts
- 4** Liefermenge
- 5** Lieferdatum
- 6** Offizielle PEFC-Deklaration: „100 % PEFC-zertifiziert“ (zulässige Abkürzung: „100% PEFC“) oder „100 % aus PEFC-Wäldern“
- 7** Zertifikatsnummer der Region (Aktuelle Liste siehe <https://pefc.de/zertifikatsnummern>)
- 8** Die Logolizenznummer und/oder das PEFC-Logo mit individueller Logolizenznummer kann zusätzlich aufgebracht werden.



Abbildung 1: Beispiel PEFC-Deklaration (Quelle: Anlage 5 des PEFC-Dokuments D1001:2020)

Nr. 3 - PEFC-konforme Ausgestaltung der Waldbewirtschaftungspläne:

Im PEFC-Waldstandard, Punkt 1.1 „zu erstellende Bewirtschaftungspläne“, wird darauf hingewiesen, dass Forsteinrichtungswerke als Bewirtschaftungsgrundlage aktuell gehalten werden müssen.

Für Betriebe über 100 ha müssen auf Grundlage der waldbrechtlichen Bestimmungen gültige Betriebspläne vorliegen. Die Audits der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass aufgrund der Kalamitäten 2018 bis 2021 und der Strukturänderung der forstlichen Zusammenschlüsse ab 2020 (ausgelöst durch die kartellrechtlichen Vorgaben zur Holzvermarktung) eine Zurückhaltung, z.T. auch eine Überforderung der Betriebe bzw. ein zeitliches Problem bei der Verfügbarkeit der Forsteinrichterrinnen und Forsteinrichter, zu erkennen ist. Das Fehlen eines gültigen Bewirtschaftungsplans stellt eine Abweichung von den Vorgaben der PEFC-Zertifizierung dar.

Im Leitfaden 1 des aktuellen [PEFC-Standards](#) finden Sie Hinweise für die dafür notwendigen Angaben. Sollte es Ihnen trotz rechtzeitiger Bemühungen nicht gelingen, einen Dienstleister für die Erstellung der Forsteinrichtung (z.B. ein Planungsbüro) zu beauftragen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihren forstlicher Dienstleister und an die zuständige Obere Forstbehörde.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Thematik „Biotopholz im Wald“ in neu aufzustellenden Betriebsplänen zu berücksichtigen ist. Hierzu geben Ihnen der Standard, Punkt 4.5 „Biologische Vielfalt in Waldökosystemen“ sowie der Leitfaden 5 des PEFC-Standards Hilfestellung bzw. Antworten zur Diversität und Umfang des Biotopholzes.

Wichtig ist, dass ein ausreichender Anteil an Totholz und Biotopbäumen bei der Bewirtschaftung berücksichtigt und dauerhaft von der Nutzung ausgenommen wird. Für den Fall, dass Sie auch am PEFC-Fördermodul teilnehmen, weisen wir darauf hin, dass ferner ergänzende Vorgaben zu befolgen sind ([Informationen](#) zum PEFC-Fördermoduls).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Gerhard Nassauer

Vorsitzender

Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e.V.